



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Epochen der deutschen Geschichte

Haller, Johannes

Stuttgart [u.a.], 1950

Auflösung des Reiches

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75797](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75797)

schöpft, darum sei das Ende der Kaiserträume zugleich das Grab der deutschen Einheit geworden.

Nur eine sehr oberflächliche Betrachtung der Dinge kann zu diesem Urteil kommen. In Wahrheit war das, was wir die innere Auflösung des Reiches nennen können, schon längst im Gange und ist nur durch die großen Erfolge nach außen, unter Friedrich I. und Heinrich VI., noch eine Weile verdeckt und aufgehalten worden. Als diese Erfolge dahinschwanden und der Zusammenbruch der äußeren Machtstellung kam, da trat alsbald sichtbar hervor, wie die Dinge im Innern standen.

Um was es sich handelt, läßt sich mit wenig Worten sagen: der König beherrschte die Fürsten nicht mehr, weil er zu viel von seiner früheren eigenen Macht verloren hatte.

Erinnern wir uns, worauf die Macht des Königs beruht hatte: in erster Linie auf dem reichen Königsgut, den ausgedehnten Grundherrschaften der Krone, die den Unterhalt eines zahlreichen Ritterheeres ermöglichten. Das Königsgut nun ist schon in den Bürgerkriegen des Investiturstreites arg zusammengesmolzen, verschenkt, verliehen, geraubt worden. Daher zum Teil die klägliche Schwäche Konrads III.; er war schon schwächer als einzelne Fürstenhäuser, wie die Welfen und Babenberger. Auch Friedrich I. hatte im Anfang seiner Regierung keine beherrschende Stellung. Er errang sie sich teils durch seine Erfolge in Italien, wo er vor allem sehr viel Geld gewann, dann durch systematische Landerwerbungen, indem er nämlich die Reichskirchen nötigte, ihre Besitzungen in großem Umfang dem Königshaus zu Lehen zu übertragen. Aber dieser Gewinn und dazu noch einiges mehr ging den Staufern im Kampf um die Krone wieder verloren. Da ist das Königsgut geschmolzen wie Butter an der Sonne, es leistet unter Friedrich II. entfernt nicht mehr dasselbe wie früher. Zudem ist es durch seine Zersplitterung, seine Streulage in seinem Wert herabgesetzt.

Dagegen hat sich die Macht der Fürsten gehoben. Sie verfügen über geschlossene Gebiete, die sich abrunden und wachsen, während das

Königsgut zerbröckelt. Die Krone ist geschwächt, ihre Konkurrenten haben sich gestärkt.

Es sind nicht mehr die Stammesherzöge der früheren Zeit. Die alten Herzogtümer sind nur noch dem Namen nach vorhanden, ihrem Umfang nach sind sie geschwunden durch Teilung. Vom alten Herzogtum Bayern, das unter Otto I. noch den ganzen bayrischen Volksstamm vom Lech bis zur Leitha und von der Donau bis an die Südabhänge der Ostalpen umfaßt hatte, sind schon 980 Kärnten, 1156 Österreich, 1180 Steiermark als selbständige Herzogtümer abgetrennt worden. Sachsen wird 1180 geteilt zwischen Köln und Anhalt. Nur Schwaben, das im Besitz des staufischen Königshauses ist, hat sich erhalten. Aber als das staufische Haus erlischt und seine Besitzungen unter die Nachbarn aufgeteilt werden, verschwindet auch das Herzogtum Schwaben.

So beobachten wir überall ein Zerbrechen und Zerbröckeln. Statt auf Zusammenfassung in großen Machtkomplexen, geht die Entwicklung auf Teilung, Spaltung, Zersplitterung. Der Versuch Heinrichs des Löwen, als Herzog von Bayern und Sachsen eine straff zentralisierte Doppelmacht von großem Gebietsumfang in Nord und Süd zugleich zu errichten, endete mit dem Sturz des Herzogs, der der Verbindung des Kaisers und der benachbarten Fürsten erlag. Seine Lande wurden zerschlagen.

Durch diesen Prozeß der Zerbröckelung ist nun aber das Fürstentum als Ganzes nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt worden. Der geringere Umfang des Territoriums erleichterte die Regierung, erlaubte die stärkere Zusammenfassung. Das Fürstentum gewann an Festigkeit, was es an Ausdehnung verlor. Es entstanden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wirkliche Landesregierungen, *Landesstaaten*, die diesen Namen viel eher verdienten als das Reich. Das Reich, die Herrschaft des Königs war im Grunde ja nur eine Summe von Oberhoheiten; die wirkliche Regierungsgewalt an Ort und Stelle — Gericht, Polizei, bewaffneter Schutz und Befestigung, Zoll und Münze und vor allem das Recht der Steuern — lag in den